



VORLAGE

Vorlagennummer

05/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 7 29.06.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrags der AVV GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt den in der Anlage aufgeführten Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der AVV GmbH zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung ebenfalls die Zustimmung.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
- _____ Ja
- _____ Nein
- _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) ist bei den letzten Ausschreibungen von SPNV-Leistungen dazu übergegangen, die Verkehrsverträge in Form eines „Brutto“-Vertrages auszuschreiben. Bei dieser Vertragsgestaltung liegt das Erlös- bzw. Einnahmenrisiko nicht beim jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen sondern beim Aufgabenträger ZV NVR. Da der ZV NVR somit neben den Busverkehrsunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen mit „Netto-Vertrag“ als gleichberechtigter Partner im Unternehmensbeirat und den Fachkommissionen der AVV GmbH vertreten sein soll, ist der Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH entsprechend anzupassen, da dieser bislang nur Verkehrsunternehmen als Mitglieder in vorgenannten AVV-Gremien vorsieht.

Der Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH beschreibt in § 24 (7) die Einrichtung von Fachkommissionen, in § 25 die Zusammensetzung und in § 26 die Aufgaben des Unternehmensbeirates.

Der Unternehmensbeirat hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 den Ergänzungen im Gesellschaftsvertrag zugestimmt.

Der Aufsichtsrat wird in seiner Sitzung am 29.06.2016 ebenfalls über die Anpassung des Gesellschaftsvertrags beraten. Über das Ergebnis dieser Beratungen wird in der Verbandsversammlung berichtet werden.

In der **Anlage** sind die Ergänzungen in den entsprechenden Paragraphen kenntlich gemacht.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Verbandsvorsteher

§ 24

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung erstellt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsbetrieb.
- (3) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für eine Dauer von fünf Jahren; erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich. Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen, den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Verbandsversammlung des ZV AVV teil und gibt die geforderten Auskünfte. Die Gesellschafterversammlung kann die Teilnahme beschränken.
- (5) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (7) Die Geschäftsführung richtet zur Sicherung des Zusammenwirkens und unter Mitwirkung der/**des** im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen/**SPNV-Aufgabenträgers** für unternehmensübergreifende Angelegenheiten Fachkommissionen insbesondere für die Bereiche
 1. Leistungsangebot,
 2. Tarif und Vertrieb,
 3. Marketing und
 4. Einnahmenaufteilung

ein. Aus besonderem Anlass können weitere Kommissionen gebildet werden. Die Beratungsergebnisse der Fachkommissionen sind im Unternehmensbeirat zu erörtern.

§ 25

Unternehmensbeirat

Die Gesellschaft hat einen Unternehmensbeirat, dem die Vorstände bzw. die Geschäftsführer der Gesellschaft sowie der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, **die den Verbundtarif als Unternehmer gemäß dem PBefG, der VO 1073/2009 (oder Nachfolgeregelung) oder als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach dem AEG anwenden, angehören. Den Verkehrsunternehmen gleichgestellt ist der Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, sofern er wirtschaftliche Verantwortung für die Erlöse im Verbundverkehr trägt. Der SPNV-Aufgabenträger wird im Unternehmensbeirat durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen von diesem bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter oder Geschäftsführer oder Prokuristen einer vom SPNV-Aufgabenträger für seine Aufgabenwahrnehmung gehaltenen Gesellschaft vertreten.**

Die Gesellschaft und jedes/**jeder** vertretene Verkehrsunternehmen/**SPNV-Aufgabenträger** haben eine Stimme im Unternehmensbeirat. Für die innere Ordnung des Unternehmensbeirates ist eine Geschäftsordnung zu beschließen, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Unternehmensbeirates bedarf. In der Geschäftsordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Zustandekommen von empfehlenden Beschlüssen des Unternehmensbeirates mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit unter Ausschluss eines Einstimmigkeitserfordernisses. In Angelegenheiten der Einnahmenaufteilung, die den Einnahmenanspruch von Verkehrsunternehmen berühren, besteht ein Einstimmigkeitserfordernis
2. Sitzungsleitung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft
3. Vorschlagsrecht der/**des** vertretenen Verkehrsunternehmen/**SPNV-Aufgabenträgers** für die Tagesordnung
4. Pflicht zur Vorlage von empfehlenden Beschlüssen des Unternehmensbeirates in den Organen der Gesellschaft oder des ZV AVV im Rahmen deren jeweiliger Zuständigkeit durch die Geschäftsführung der Gesellschaft
5. Vertretung der Organpersonen und Hinzuziehung von leitenden Mitarbeitern zu Sitzungen des Unternehmensbeirates.

§ 26

Aufgaben des Unternehmensbeirates

- (1) Der Unternehmensbeirat berät alle verbundrelevanten Angelegenheiten des ÖPNV soweit die **vertretenen** Verkehrsunternehmen/**der SPNV-Aufgabenträger** hiervon betroffen sind. Er berät und empfiehlt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
 2. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7) sowie Koordination des Leistungsangebotes in Schnittstellenbereichen
 3. Verbundtarif und Beförderungsbedingungen (§ 8) sowie Fragen in Zusammenhang mit dem Ausgleich nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckter Kosten des Ausbildungsverkehrs gemäß § 11a ÖPNVG NRW, der Fahrgelderstattung gemäß § 148 SGB IX sowie der Förderung des Sozialtickets
 4. Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 9)
 5. Rahmenvorgaben für den Vertrieb (§ 10)
 6. Einnahmenaufteilung (§ 13)
 7. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
 8. Kooperationsabkommen mit anderen Verkehrs-, Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen gemäß § 8 Abs. 3 PBefG.
- (2) Empfehlende Beschlüsse des Unternehmensbeirates in Angelegenheiten des Abs. 1 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und anwesende Mitglieder, die mehr als 50 % der Betriebsleistung in Nutzkilometer repräsentieren, zustimmen.
- (3) Eine Befassung des Unternehmensbeirats in Vergabeangelegenheiten des ZV AWW oder eines seiner Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.